

**Einzelheiten zur Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den HAUSARZT****I. Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie (§ 73 b Abs. 2 Nr. 1 SGB V)**

Der Hausärzteverband legt Struktur und Inhalt der Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie fest, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 des HzV-Vertrages erforderlich sind. Es wird angestrebt, die Minimodule des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzteverband (IhF) e.V. („IhF“) zur Grundlage für die Qualitätszirkelarbeit zu machen. Die Moderatoren, welche die Qualitätszirkel leiten, müssen durch eine spezielle Schulung für die Fortbildung in der HzV besonders qualifiziert sein. Der Hausärzteverband ist berechtigt, das IhF mit der Schulung von Moderatoren von Qualitätszirkeln zu beauftragen. Der Hausärzteverband unterstützt den HAUSARZT beim Anschluss von bestehenden oder beim Zusammenschluss von neuen Qualitätszirkeln in seiner Region. Je Kalenderjahr muss der HAUSARZT mindestens an vier Qualitätszirkelsitzungen teilnehmen und bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme je vollendetes Quartal einen Qualitätszirkel besuchen.

**II. Behandlung nach den für die hausärztliche Versorgung entwickelten evidenzbasierten praxiserprobten Leitlinien (§ 73 b Abs. 2 Nr. 2 SGB V)**

Der Hausärzteverband wählt für die hausärztliche Versorgung entwickelte evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien aus, nach denen die Behandlung in der HzV zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 des HzV-Vertrages erfolgt. Die Liste der Behandlungsleitlinien bzw. Behandlungspfade wird auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes im Bereich Fortbildungen unter IhF in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Die Liste der Behandlungsleitlinien bzw. Behandlungspfade wird fortlaufend weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu. Der Hausärzteverband wird den HAUSARZT jeweils über eine Anpassung der Liste informieren.

**III. Erfüllen von Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V (§ 73 b Abs. 2 Nr. 3 SGB V)**

Pro Kalenderjahr hat der HAUSARZT mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der strukturierten hausärztlichen Fortbildung (ShF) zu besuchen. Weitere Informationen zur ShF erhält der HAUSARZT unter [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de). Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme hat er je Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

Der Hausärzteverband legt gemeinsam mit dem IhF gemäß den Kriterien der IhF-Charta insbesondere zur Hausarztzentrierung, Produktneutralität und Evidenzbasierung auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte i.S. von § 73 b Abs. 2 Nr. 3 SGB V fest, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächstherapie, psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, Allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie.

Die nach § 3 des HzV-Vertrages vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel vom IhF zertifiziert bzw. organisiert. Ausnahmen, z.B. für Veranstaltungen der Hochschule oder der Ärztekammer sind möglich, sofern sie den Kriterien der ShF entsprechen.

Der Hausärzteverband ist berechtigt, das IhF mit der Organisation der Fortbildungsveranstaltungen bzw. der organisatorischen Unterstützung zu beauftragen.

#### **IV. Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems (§ 73 b Abs. 2 Nr. 4 SGB V)**

Gemäß § 3 des HzV-Vertrages ist der HAUSARZT zur Nutzung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagementsystems i.S. des § 73 b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet. Derzeit in der Praxis von Hausärzten in der Vergangenheit eingerichtete Qualitätsmanagementsysteme genießen bis zum 31. Dezember 2014 Bestandsschutz und erfüllen somit die Voraussetzung des § 3 des HzV-Vertrages. Vom 1. Januar 2015 an muss der HAUSARZT ein Qualitätsmanagementsystem nachweisen, das den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils aktuellen Fassung entspricht. Grundlage für die Empfehlung des Hausärztesverbandes sind zusätzlich die hausärztlichen Kriterien zur Beurteilung von Qualitätsmanagementsystemen, die der Deutsche Hausärztesverband im Jahr 2003 verabschiedet hat. Diese Kriterien sind auf der Internetseite des Deutschen Hausärztesverbandes unter [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de) erhältlich.